

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der reformirten Schulgemeinde Fendringen betreffend
den Friedhof in Bösing en (Freiburg).

(Vom 18. Juli 1879.)

D e r s c h w e i z e r i s c h e B u n d e s r a t h

hat

in Sachen der reformirten Schulgemeinde Fendringen
betreffend den Friedhof in B ö s i n g e n , Kantons Freiburg;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Die reformirte Schulgemeinde Fendringen , eine Abtheilung der Gemeinde Bösing en , Kantons Freiburg , wurde im März 1875 mit Rücksicht auf den Umstand , daß der Todtenhof dieser Gemeinde zu klein geworden und eine Vergrößerung desselben nicht möglich sei , von dem Vorstände der Gemeinde Bösing en veranlaßt , ihre Ansichten und Wünsche über die Ordnung dieses Verhältnisses auszusprechen.

In Folge dessen erklärte die Schulgemeinde Fendringen am 20. Juni 1875 , daß sie , um den konfessionellen Frieden zwischen Katholiken und Protestanten möglichst aufrecht zu erhalten , einer konfessionell getrennten Begräbnißweise nicht entgegen sei , insofern den daselbst wohnenden Protestanten ein anständiger Friedhof in zweckentsprechender Lage in der Nähe ihres Schulhauses erstellt werde.

II. Die Gemeindebehörden von Bösinggen kauften darauf den sog. Fuhra-Åker, um hier den öffentlichen Friedhof zu errichten. Dieses Grundstück wird allseitig als günstig gelegen anerkannt. Der Kaufvertrag erhielt daher am 9. Dezember 1876 die staatsrätliche Genehmigung.

Es wurden nun die nöthigen Arbeiten zur Herstellung des Friedhofes begonnen und bei diesem Anlaße eine Eintheilung desselben vorgenommen, wonach ein Theil des Gebietes als Friedhof der Protestanten und der andere Theil als öffentlicher Friedhof hätte bestehen sollen.

Gegen diese Theilung tauchten jedoch in der Schulgemeinde Fendringen Bedenken auf, die, wie es scheint, theilweise in gereizter Stimmung Ausdruck fanden und die Erledigung dieser Angelegenheit verzögerten. Die von Fendringen versuchten Unterhandlungen zum Zwecke des Ankaufes des ausgeschiedenen Theiles des Fuhra-Akers zerschlugen sich, worauf die Gemeinde Bösinggen unterm 5. August 1877 beschloß, den ganzen Fuhra-Aker als öffentlichen Friedhof zu erklären, statt ihn theilweise der reformirten Schulgemeinde Fendringen als Eigenthum zu übergeben. Auch dieser Beschluß wurde vom Staatsrathe am 19. November 1877 genehmigt und der neue Todtenhof auf dem Fuhra Aker als öffentlicher Friedhof der Gemeinde Bösinggen anerkannt.

III. Bald nachher wurde in einer Versammlung der Gemeinde Bösinggen am 19. Mai 1878 beschlossen, den alten Kirchhof bei der Kirche in Bösinggen dem Hrn. Peter Hayoz von Fendringen, der sich Namens der römisch-katholischen Korporation als Käufer gestellt hatte, die Jucharté um den Preis von Fr. 1200 abzutreten, ihn als römisch-katholischen Korporationsfriedhof erklären und zugleich denjenigen von Fendringen als allgemeinen öffentlichen Friedhof bestätigen zu lassen. Beide Begehren erhielten am 22. Juni 1878 die Genehmigung des Staatsrathes des Kantons Freiburg.

IV. Gegen diese verschiedenen Verhandlungen hatte die reformirte Schulgemeinde Fendringen bereits unterm 30. März 1878 an den Staatsrath rekurriert und eine Abänderung des durch dieselben bewirkten Zustandes verlangt. Unterm 22. Juni 1878 erklärte jedoch der Staatsrath die angefochtenen Beschlüsse der Gemeinde Bösinggen als gültig und wies die Rekurrenten ab.

V. Mit Rekurschrift vom Juli 1878 haben sich nun mehrere reformirte Einwohner der genannten Gemeinde an den Bundesrath gewandt, indem sie in der Hauptsache geltend machten:

daß laut Art. 2 des staatsrätlichen Beschlusses vom 25. Januar 1875, betreffend die Friedhofpolizei, alle bestehenden Friedhöfe als öffentliche erklärt werden müssen;

daß, insofern ein neuer öffentlicher Kirchhof erstellt, der alte aber der römisch-katholischen Korporation als Eigenthum zugeschrieben würde, dieses bei Anwendung von Art. 11 der Verordnung vom 25. Januar 1875 (laut welchem die Aufnahme in die Privatfriedhöfe von dem Willen der Konzessionsinhaber abhängen) zur Folge hätte, daß Konfessionslose, Juden, Selbstmörder u. s. w., überhaupt Alles, was die katholische Kirche verabscheue, nicht nur mit den Protestanten auf dem gleichen Friedhofe, sondern noch in Reih' und Glied mit denselben beerdigt würde;

daß somit eine Verletzung des Art. 53 der Bundesverfassung, sowie der im Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen vom 4. Januar 1875, betreffend das Begräbnißwesen, enthaltenen Grundsätze vorliege,

und verlangen, entweder die Leichen ihrer Angehörigen mit den Verstorbenen der katholischen Konfession in Reih' und Glied auf dem allgemeinen Friedhofe in Bödingen beerdigen zu dürfen, oder daß der protestantischen Schulgemeinde Fendingen ein anständiger Friedhof in der Nähe des reformirten Schulhauses unentgeltlich zu ihrem alleinigen Gebrauche eingeräumt werde.

VI. In seiner Vernehmlassung vom 31. Januar 1879 bestreitet der Staatsrath des Kantons Freiburg die Begründetheit der Begehren der Rekurrenten.

Die Berufung auf Art. 2 des Beschlusses vom 25. Januar 1875, betreffend die Friedhofpolizei, sei unzulässig. Durch diesen Artikel habe der Staatsrath bei dem Inkrafttreten der gedachten Verordnung freilich die bestehenden P f a r r e i f r i e d h ö f e als öffentliche erklärt, d. h. sie den Gemeinden behufs Erstellung öffentlicher Friedhöfe zur Verfügung gestellt. Es sei dieses aber lediglich aus Dringlichkeitsrücksichten geschehen, und die erwähnte Verfügung habe nicht den Sinn, als ob die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Friedhöfe nunmehr für ewig als öffentliche gelten müßten; vielmehr stehe es den Gemeinden frei, mit Zustimmung des Staatsrathes die öffentlichen Friedhöfe anderswohin zu versetzen.

Die Rekurrenten seien im Unrecht, wenn sie sich über die Einräumung des alten Kirchhofes an die römisch-katholische Korporation beschwerten, denn dieselbe sei in gesetzlicher Weise erfolgt; dagegen aber, daß die Aufnahme in einen Privatfriedhof von den Konzessionsinhabern abhängen solle, lasse sich nichts einwenden.

Wie ferner eine Verletzung des Art. 53 der Bundesverfassung vorliegen könne, werde von den Rekurrenten nicht bewiesen. Von einer solchen Verletzung könne schon deßhalb nicht die Rede sein, da die Verordnung vom 25. Januar 1875, welche hier allein zur Anwendung gekommen sei, nichts enthalte — auch bezüglich der Vorschriften über die Erstellung von Privatfriedhöfen —, was den Bestimmungen des Art. 53 zuwider wäre, und deren Verfassungsmäßigkeit übrigens vom Bundesrathe und der Bundesversammlung anerkannt worden sei.

In E r w ä g u n g

1) Der Artikel 53 der Bundesverfassung stellt die Begräbnißplätze unter die Verfügung der bürgerlichen Behörden, welche dafür zu sorgen haben, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werde.

2) Aus diesem Saze kann die Forderung nicht abgeleitet werden, daß alle in einer Gemeinde Verstorbenen auf dem gleichen Begräbnißplatze beerdigt werden müssen, und daß die Anlage von Privatfriedhöfen unstatthaft sei. (Zu vergleichen: Botschaft des Bundesrathes vom 24. Mai 1875, Bundesblatt Bd. III, S. 4 u. ff.)

3) Die Grundsätze des Bundesrechtes werden somit dadurch nicht verletzt, daß in der Gemeinde Bösinggen ein neuer öffentlicher Begräbnißplatz angelegt und der alte Pfarreikirchhof gegen Entgelt an die katholische Kirchgenossenschaft zum Zwecke der Anlage eines Privat-, resp. Korporationsfriedhofes abgetreten wird.

4) Dagegen stellt der Artikel 53 der Bundesverfassung die Begräbnißplätze im Allgemeinen unter das Verfügungsrecht der bürgerlichen Behörden, ohne irgendwelche Ausnahmen zu bezeichnen. Daraus muß gefolgert werden, daß die bürgerlichen Behörden unter allen Umständen befugt seien, vom polizeilichen und sanitarischen Standpunkte aus oder hinsichtlich der Art und Weise der Leichenbestattung oder gegen unzulässige und Aergerniß erregende Ausschließungen oder Ausscheidungen auch bei Privat- und Korporationsfriedhöfen einzuschreiten. Dieser Vorbehalt ist um so nothwendiger, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Gebrauch der Privatanlage verallgemeinert und der großen Mehrheit der Gemeindeglieder zugänglich gemacht werden soll.

5) Mit den eben entwickelten Grundsätzen steht nun der Art. 11 der freiburgischen Verordnung vom 25. Jänner 1875, betreffend die Friedhofpolizei, wonach die Aufnahme und die Erlaubniß zu den Beerdigungen in Privat- und Korporationsfriedhöfen den Konzessionsinhabern zustehen und im Falle einer Verweigerung die Beerdigung

an den öffentlichen Friedhof verwiesen würde, nicht in Uebereinstimmung, und derselbe kann somit bundesrechtlich nicht gutgeheißen werden. Es bleibt für den Spezialfall die Berufung an die bürgerlichen Behörden vorbehalten;

b e s c h l o s s e n :

I. Der Art. 11 der freiburgischen Verordnung vom 25. Januar 1875, betreffend die Friedhofpolizei, wird aufgehoben und im Uebrigen der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

II. Dieser Beschluß ist dem Staatsrathe des Kantons Freiburg, sowie den Rekurrenten, unter Rückschuß der Akten, mitzutheilen.

B e r n , den 18. Juli 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Anmerkung. Der Rekurs der reformirten Einwohner von Ueberstorf wegen Begräbnißsachen (siehe Seite 135 hievor) war Veranlassung, daß der vorstehende Bundesrathsbeschluß vom vorigen Jahre nachträglich im Bundesblatt aufgenommen wurde.

Bundesrathsbeschluss in Sachen der reformirten Schulgemeinde Fendingen betreffend den Friedhof in Bösingen (Freiburg). (Vom 18. Juli 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1880
Date	
Data	
Seite	386-390
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 736

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.